



Kurzfassung des Aufsichtsprogramms

gemäß § 180 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz



Aufsichtsprogramm (§ 180 Abs. 3 Strahlenschutzgesetz)

Aufsichtsprogramm für geplante Tätigkeiten nach Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) im Zuständigkeitsbereich: für Betriebe unter Bergaufsicht und im Zusammenhang mit Materialien/Rückständen im Sinne des StrlSchG.
Hinweis: Für alle anderen geplanten Tätigkeiten im Sinne des StrlSchG liegt die Zuständigkeit beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz. Das entsprechende Aufsichtsprogramm ist auf der Website <https://verbraucherschutz.thueringen.de/> zu finden.

Impressum

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz
Göschwitzer Straße 41 | 07745 Jena
Fax +49 361 57 3943 848

Auflage

1. Auflage

Stand

23. Dezember 2024

© 2024 Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz

Inhalt

1	Rechtlicher Hintergrund	4
2	Kurzfassung des Aufsichtsprogramms.....	5
2.1	Kategorien und Regelintervalle nach AVV Aufsichtsprogramm	5
2.2	Bestand und Einstufung	6

1 Rechtlicher Hintergrund

Gemäß der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts (AtSchuaZustV TH 2020) vom 25. August 2020 in der aktuellen Fassung, ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz im Rahmen der Aufsicht zuständig für den Vollzug des Strahlenschutzgesetzes

- gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AtSchuaZustV TH 2020 grundsätzlich bei Anlagen und Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen und
- gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 AtSchuaZustV TH 2020 bei Tätigkeiten mit Rückständen oder Materialien.

Gemäß § 180 Abs. 3 des StrlSchG ist von der zuständigen Behörde eine Kurzfassung des Aufsichtsprogramms zu veröffentlichen. Die Informationen dürfen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten. Die Gesetze des Bundes und der Länder über Umweltinformationen bleiben dabei unberührt.

Im Aufsichtsprogramm nach § 180 Abs. 1 Satz 1 des Strahlenschutzgesetzes legt die zuständige Behörde gemäß § 149 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung die Durchführung und die Modalitäten von Vor-Ort-Prüfungen fest. Die zeitlichen Abstände der Prüfungen liegen in der Regel im Bereich von einem bis sechs Jahren. Das konkrete Intervall richtet sich entsprechend den Kriterien nach Anlage 16 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) nach Art und Ausmaß des mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen Risikos.

Grundlage für die Erarbeitung eines Aufsichtsprogramms ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufsichtsprogramm nach § 180 des Strahlenschutzgesetzes und § 149 der Strahlenschutzverordnung (AVV Aufsichtsprogramm) vom 18. März 2022

2 Kurzfassung des Aufsichtsprogramms

2.1 Kategorien und Regelintervalle nach AVV Aufsichtsprogramm

Die geplanten Tätigkeiten sind entsprechend ihres Gefahrenpotentials gemäß AVV Aufsichtsprogramm verschiedenen Kategorien zuzuweisen. Je größer das Risiko der Tätigkeiten im Zusammenhang mit ionisierender Strahlung oder sonstigen radioaktiven Stoffen ist, desto kürzer sind die Zeitabstände gefasst, in denen regelmäßig Revisionen vor Ort durchzuführen sind. Das Aufsichtsprogramm sieht fünf Kategorien vor, wobei die der Kategorie I zugewiesenen Tätigkeiten das größte Risikopotential beinhalten. Den Kategorien I bis III sind jeweils Regelintervalle für Vor-Ort-Prüfungen zugeordnet. Tätigkeiten mit geringem Risiko, für die die Zuordnung eines Regelintervalls entsprechend § 149 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV nicht erforderlich ist, werden in Kategorie IV erfasst. Die Auswahl des Zeitpunktes von Vor-Ort-Prüfungen für Tätigkeiten der Risikokategorie IV erfolgt anlassbezogen. Anlässe können zum Beispiel durch Sachverständige festgestellte Mängel, Beschwerden durch Dritte oder strahlenschutzrelevante bauliche Änderungen sein. Die Überprüfungsintervalle für Tätigkeiten der Kategorie V sind entsprechend der Befristungen der Tätigkeiten festzulegen. Die Zeitintervalle für die Vor-Ort-Prüfungen stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 1: Risikoorientierte Kategorien und Regelintervalle

Kategorie	Vor-Ort-Prüfung	
I	Regelintervall	2 Jahre
II	Regelintervall	4 Jahre
III	Regelintervall	6 Jahre
IV	Kein Regelintervall erforderlich nach § 149 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV, Tätigkeit mit geringem Risiko, andere Vorgehensweise zur Auswahl des Zeitpunktes von Vor-Ort-Prüfungen	
V	Spezifisch festzulegendes Überprüfungsintervall oder Überprüfungszeitpunkt	

Einstufungskriterien für die Festlegung der Regelintervalle sind:

- Höhe der zu erwartenden Exposition bei bestimmungsgemäßer Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe am Menschen
- Höhe der zu erwartenden Exposition bei bestimmungsgemäßer Anwendung ionisierender Strahlung oder radioaktiver Stoffe ohne zielgerichtete Exposition von Personen
- Höhe der für den Umgang mit radioaktiven Stoffen genehmigten Aktivität
- Risiko für Inkorporationen beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen
- Risiko für unbeabsichtigte Expositionen
- Vorhandene technische Schutzeinrichtungen zur Vermeidung unbeabsichtigter Expositionen (z. B. integrierte Abschirmung, Schutzeinrichtungen an bauartzugelassenen Geräten und Vorrichtungen)
- Umfang erforderlicher organisatorischer Strahlenschutzmaßnahmen für die sichere Ausführung von Tätigkeiten
- Art des Umgangs (ortsfester versus nicht ortsfester Umgang)
- Art des Betriebs (ortsfester versus mobiler versus ortsveränderlicher Betrieb)
- Fest eingebaute Strahlenquellen/fest installierte Röntgeneinrichtungen
- Geräteart, soweit diese risikobestimmend ist
- Kontaminationsrisiko (z. B. Aggregatzustand oder sonstige Beschaffenheit der radioaktiven Stoffe)
- Weitere risikorelevante Bedingungen bei Tätigkeiten nach § 4 Abs. 1 StrlSchG in geplanten Expositionssituationen

2.2 Bestand und Einstufung

In die Zuständigkeit des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz fallen drei Betriebe unter Bergaufsicht, bei denen geplante Expositionssituationen durch Verwendung von genehmigungsbedürftigen Strahlenquellen stattfinden. Gemäß Entscheidungsbaum (AVV Aufsichtsprogramm, Abb. 1) sind diese Expositionssituationen als Kategorie II einzustufen.

Darüber hinaus gibt es einen Betrieb im Zuständigkeitsbereich, welcher Tätigkeiten mit Materialien/ Rückständen ausübt. Für Tätigkeiten mit Rückständen/Materialien gibt es keine Entscheidungsbäume in der AVV Aufsichtsprogramm. Gemäß Abschnitt 4.3.2 ist die Bestimmung im Einzelfall aufgrund der im Abschnitt 2.1 genannten Kriterien vorzunehmen. Im konkreten Fall wird mit offenen Strahlenquellen gearbeitet und durch die mechanische Behandlung kann mit Radionukliden kontaminierter Staub oder kontaminierte Flüssigkeit entstehen. Daher wird die in diesem Betrieb existierende geplante Expositionssituation als Kategorie I eingestuft.

Daraus ergibt sich folgende Verteilung von Prüfungsintervallen:

Tabelle 2: Prüfungsintervallverteilung		
Kategorie	Anzahl	Regelintervall
I	1	2 Jahre
II	3	4 Jahre
III	0	6 Jahre
IV	0	
V	0	

Von der Möglichkeit die Intervalle um ein Jahr zu verkürzen oder zu verlängern wird kein Gebrauch gemacht. Bei allen Betrieben stehen im Jahr 2025 die Vor-Ort-Prüfung an.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

presse@tlubn.thueringen.de
www.tlubn.thueringen.de

Impressum:

Redaktion: Abteilung 8
Redaktionsschluss: 23. Dezember 2024